

54

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 32/68

Verkündet am

20. Juni 1969
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Theo T [REDACTED],
Fachspedition, Ge [REDACTED], Zi [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma Gebr. S c h [REDACTED],
Transportunternehmen, D [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Post Ge [REDACTED],
2. den Kraftfahrer Eduard H [REDACTED],
ebenda,
3. den landwirtschaftlichen Arbeiter Walter F [REDACTED],
ebenda,

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Prof. Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 1. Dezember 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 8. Dezember 1964 um 4.45 Uhr befuhr der Zweitbeklagte mit einem der Erstbeklagten gehörigen Viehtransportwagen nebst Anhänger die Bundesstraße 299 zwischen L [REDACTED] und Ge [REDACTED]; der Drittbeklagte fuhr als Beifahrer mit. Kurz vor der Ortseinfahrt Ge [REDACTED] rutschte der Lastzug infolge Glatteises so weit in den rechten Straßengraben ab, daß der Anhänger noch etwa 1,5 m in die Fahrbahn hineinragte. Der Zweitbeklagte versuchte zunächst mit eigener Kraft aus dem Straßengraben herauszukommen. Als dies nicht gelang, stellte er eine brennende Warnfackel hinter

- 3 -

dem Lastzug auf die Fahrbahn; der Drittbeklagte stellte eine weitere Warnfackel vor dem Lastzug auf und begab sich auf Weisung des Zweitbeklagten nach Ge[REDACTED], um von dort aus den Inhaber der Erstbeklagten zu verständigen.

Die Fahrbahn ist an der Unfallstelle 6,6 m breit und verläuft gerade; sie weist in Richtung Ge[REDACTED] ein Längsgefälle von 5 % und ein Quergefälle nach rechts von 2 % auf. Zur Unfallzeit herrschte streckenweise starker Nebel.

Kurz nach 5 Uhr näherte sich aus Richtung L[REDACTED] der mit 24.000 Litern Benzin beladene Tank-Sattellastzug der Klägerin, dessen Fahrer bremste, als er die hinter dem Lastzug der Erstbeklagten aufgestellte Warnfackel bemerkte. Hierbei geriet der Tanklastzug auf die linke Straßenseite und streifte mit der linken Seite der Zugmaschine einen noch etwa 18 m vor dem in den Graben geratenen Lastzug der Beklagten am linken Straßenrand stehenden Baum. Der Anhänger des Tanklastzuges geriet nach rechts und stieß gegen den Anhänger des Lastzuges der Erstbeklagten, der hierdurch ganz von der Fahrbahn weggeschleudert wurde. Der Tanklastzug kam schließlich nach etwa weiteren 15 m zum Stehen, wobei sich der Anhänger querstellte. Das Benzin seiner Ladung lief aus und entzündete sich. Der Tanklastzug brannte völlig aus; desgleichen das Führerhaus des Lastzuges der Erstbeklagten. Zwei an der Straße stehende Häuser wurden durch Brandeinwirkung beschädigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagten seien für den ihr entstandenen Schaden verantwortlich, weil deren Lastzug nicht hinreichend gesichert gewesen sei; insbesondere seien die beiden Warnfackeln in nicht ausreichender Entfernung aufgestellt gewesen.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszug beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie einen Teilbetrag von 20.000 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt und die Ansicht vertreten, daß ihr Fahrzeug hinreichend gesichert gewesen ist; der Unfall sei darauf zurückzuführen, daß der Fahrer des Lastzuges der Klägerin zu schnell gefahren sei und nicht richtig reagiert habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung, mit welcher die Klägerin den Klageantrag auf einen Teilbetrag von 35.000 DM nebst Zinsen erhöht hat, ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt die Klägerin den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß das Abrutschen des Lastzuges der Erstbeklagten infolge Eisglätte nach den Regeln des Anscheinsbeweises für ein

Verschulden des Zweitbeklagten spricht. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob Umstände vorliegen, die der Anwendung des Anscheinsbeweises entgegenstehen, nicht geprüft, weil es der Ansicht ist, daß das Fahrverhalten des Zweitbeklagten für den Unfall des Tanklastzuges der Klägerin nicht ursächlich gewesen ist. Es hat allein darauf abgestellt, ob der Zweit- und Drittbeklagte nach dem Abrutschen ihres Fahrzeugs die notwendigen Maßnahmen zur Absicherung der Unfallstelle und zur Warnung des zu erwartenden - insbesondere des aus der gleichen Fahrtrichtung herannahenden - Verkehrs schuldhaft unterlassen oder fehlerhaft durchgeführt haben. Das Berufungsgericht hat das Verhalten des Zweit- und Drittbeklagten nicht beanstandet; es hat die Behauptung der Klägerin, der Lastzug der Erstbeklagten sei nicht auf eine ausreichende Entfernung hin kenntlich gemacht gewesen, als nicht bewiesen angesehen. Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen darüber zu treffen vermocht, in welchem Abstand von dem etwa 1,5 m in die Fahrbahn hineinragenden Anhänger des Lastzuges der Beklagten die Warnfackel - in Richtung L [REDACTED] gesehen - aufgestellt war. Hingegen hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Fahrer des Tanklastzuges der Klägerin diese Warnfackel auf eine Entfernung von etwa 50 m erkannt und daß er bereits in diesem Zeitpunkt mit seinen Abwehrmaßnahmen begonnen hat, die ihn zuerst an den am linken Straßenrand stehenden Baum prallen und dann völlig die Herrschaft über sein Fahrzeug verlieren ließen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Fahrer der Klägerin den in den Graben geratenen Lastzug der Erstbeklagten noch nicht gesehen; der Baum, an den die Zugmaschine seines Tanklastzuges geriet, war 18 m von dem hinteren Ende des Lastzuges

der Erstbeklagten entfernt. Das Berufungsgericht hat hieraus den Schluß gezogen, daß der Fahrer der Klägerin nicht deshalb zu den Abwehrmaßnahmen gekommen ist, weil die Warnleuchte zu nahe an dem Hindernis, dem Lastzug der Erstbeklagten, stand und er den zu geringen Abstand erkannte, sondern weil er, ohne das Hindernis selbst schon sehen zu können, befürchtete, daß der Abstand zwischen der Warnfackel und dem Hindernis zu gering sein könnte. Es hat in den Abwehrmaßnahmen des Fahrers des Tanklastzuges der Klägerin die eigentliche Unfallursache gesehen.

Der Umstand, daß zwischen dem Abrutschen des Lastzuges der Beklagten und dem Unfall des Tanklastzuges der Klägerin ein Zeitraum von etwa 15 Minuten lag, ist für sich allein nicht geeignet, die Ursächlichkeit des ersten für den zweiten Unfall auszuschließen; die von dem in den Straßengraben geratenen Lastzug der Beklagten ausgehende Gefahr dauerte an (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 14. Februar 1967 - VI ZR 139/65 - VersR 1967, 475, 476). Wenn das Berufungsgericht der Ansicht ist, daß ein etwaiges Verschulden des Zweitbeklagten für das Abrutschen des von ihm gesteuerten Lastzuges nicht ursächlich für den zweiten Unfall gewesen ist, so hat es mit diesen Ausführungen insoweit die adäquate Verursachung verneinen und zum Ausdruck bringen wollen, daß diese Ereignisfolge den Beklagten nicht mehr zuzurechnen ist. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden.

Der im Straßengraben liegende Lastzug der Beklagten stellte in jedem Fall - ob ein Verschulden des Zweitbeklagten vorliegt oder nicht - eine Gefahr für den Straßenverkehr dar. Wer eine Gefahrenquelle schafft oder für sie verantwortlich ist, ist auch verpflichtet, sie zu beseitigen oder Gegenvorkehrungen zu treffen, damit sich die Gefahr nicht zum Schaden anderer auswirkt. Hat er in dieser Hinsicht das Erforderliche getan, so kann ihm die zunächst geschaffene Gefahrenquelle nicht zugerechnet werden, wenn jemand wegen Nichtbeachtung der Sicherungsvorkehrungen dennoch zu Schaden kommt. Die ursprüngliche Gefahrenquelle ist dann nicht mehr adäquat ursächlich für den eingetretenen Schaden. Das Berufungsgericht hat also zu Recht auf die Frage abgestellt, ob der Zweit- und Drittbeklagte notwendige Maßnahmen zur Sicherung ihres Lastzuges und zur Warnung des Verkehrs unterlassen oder fehlerhaft durchgeführt haben, wobei es auf die besonderen Umstände (Nacht, Nebel, Glatteis, Fahrbahngefälle) ankommt. Es hat diese Frage mit der Begründung verneint, die Klägerin habe nicht nachweisen können, daß das Fahrzeug der Erstbeklagten nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich gemacht worden war. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Vorschrift des § 23 Abs. 2 StVO, die ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB darstellt, weil Sinn dieser gesetzlichen Regelung ist, den Straßenverkehr vor dem Hindernis, das ein liegengebliebenes Fahrzeug bildet, zu schützen. Den Verstoß gegen das Schutzgesetz mußte die Klägerin beweisen, wohingegen es dann Sache der Beklagten wäre, sich zu entlasten und den Beweis dafür zu führen, daß die Verletzung des Schutzgesetzes für den eingetretenen Schaden nicht ursächlich war. Zwar

spricht dann, wenn ein vom Gesetz vorgeschriebenes Verhalten eine bestimmte Gefahrenmöglichkeit herabsetzen soll und im Einzelfall feststeht, daß sowohl gegen dieses Gesetz verstoßen worden ist als auch die bekämpfte Gefahr sich verwirklicht hat, die Lebenserfahrung für die Schadensursächlichkeit dieses Gesetzesverstoßes (Urteile des erkennenden Senats vom 12. April 1957 - VI ZR 79/56 - VersR 1957, 429, 430, vom 26. November 1963 - VI ZR 245/62 - VersR 1964, 166 und vom 24. September 1968 - VI ZR 160/67 - VersR 1968, 1144). Hier aber hat das Berufungsgericht gerade nicht festzustellen vermocht, daß der Zweit- und Drittbeklagte die Warnfackel in zu geringer Entfernung von dem Lastzug aufgestellt haben; ihnen kann also ein Verstoß gegen § 23 Abs. 2 StVO nicht vorgeworfen werden. Da nicht festzustellen ist, wie die Fahrbahn an der Stelle, an der der Zweitbeklagte die Warnfackel aufgestellt hatte, beschaffen, insbesondere ob diese Stelle mit Eis bedeckt war, so kann dem Zweitbeklagten auch nicht vorgeworfen werden, daß er zum Aufstellen der Fackel einen ungeeigneten Standort gewählt und dadurch eine Ursache für das Schleudern des Tanklastzuges der Klägerin geschaffen hat, zu dem es auf einem eisfreien Teil der Fahrbahn nicht gekommen wäre.

Das Berufungsgericht hat ein unfallursächliches Verhalten des Drittbeklagten verneint, das nach der Behauptung der Klägerin in der unsachgemäßen Aufstellung der Warnfackel vor dem Lastzug der Erstbeklagten, d.h. in Richtung Geisenhausen hin, gelegen und die Entzündung des auslaufenden Benzins bewirkt haben soll.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts könnte die Frage, ob der Drittbeklagte diese Warnfackel in ausreichendem Abstand aufgestellt hatte, nur dann Bedeutung haben, wenn aus Richtung Geisenhausen herannahende Fahrzeuge zu Schaden gekommen wären; für Verkehrsteilnehmer aus Richtung I. [REDACTED] habe sich der möglicherweise zu geringe Abstand der von dem Drittbeklagten aufgestellten Warnfackel nicht mehr als Gefahr auswirken können. Das Aufstellen einer Warnvorrichtung mit offener Flamme sei nicht vorschriftswidrig gewesen; der Umstand, daß der Tanklastzug der Klägerin, der vorher mehrmals an Hindernisse geraten war, gerade in Höhe dieser Warnfackel zum Stehen gekommen sei und dann Benzin verloren habe, sei die Folge eines bloßen Zufalls, für den der Drittbeklagte nicht einzustehen brauche.

Diese Beurteilung läßt entgegen der Ansicht der Revision einen Rechtsfehler nicht erkennen. Zu Unrecht meint die Revision, der Drittbeklagte habe durch das Aufstellen der Warnfackel eine Gefahrenquelle geschaffen und müsse für die daraus entstehende Gefährdung Dritter einstehen. Die Revision übersieht, daß nach § 53 a Abs. 1 StVZO ausdrücklich "Fackeln", also Brennkörper mit offener Flamme, als Warneinrichtung für liegengebliebene Fahrzeuge zugelassen sind. Das Entzünden der Warnfackel stellte keine adäquate Ursache für den infolge Auslaufens von Benzin aus der Ladung des Tanklastzuges der Klägerin entstandenen Brand dar.

Das Berufungsgericht hat also zutreffend die Haftung des Zweit- und Drittbeklagten aus § 823 BGB verneint.

II.

Die Revision meint, die Erstbeklagte hafte für den der Klägerin entstandenen Schaden aus § 831 BGB. Sie übersieht jedoch, daß die Klägerin ihren Anspruch gegen die Erstbeklagte ausdrücklich nur auf deren Haftung als Kraftfahrzeughalter gestützt hat. In der Klageschrift hat die Klägerin dem Zweit- und Drittbeklagten den Vorwurf schuldhaften Verhaltens gemacht, hinsichtlich der Erstbeklagten jedoch nur ausgeführt:

"Die Beklagte zu 1) haftet als Fahrzeughalter".

Da der in der Klageschrift geltend gemachte Sachschadensanspruch von 5.000 DM noch innerhalb der zur Unfallzeit maßgebenden Haftungshöchstgrenzen des § 12 StVG lag, konnte sich die Klägerin damit begnügen, die Erstbeklagte aus dem StVG in Anspruch zu nehmen. Als dann die Klägerin im Schriftsatz vom 11. November 1966 den Klageantrag auf 20.000 DM erhöhte, hätte es einer Klärung bedurft, daß auch eine Haftung der Erstbeklagten nach § 831 BGB, also über die Haftungshöchstgrenze von 10.000 DM (§ 12 StVG Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juli 1957 - BGBl I 710) hinaus, zur Klagegrundlage gemacht werde. Das Landgericht hat ein Verschulden aller Beklagten verneint und auch eine Haftung nach dem StVG nicht als gegeben angesehen, weil nach seiner Ansicht für die Erstbeklagte ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG vorlag.

Die Klägerin hat in der Berufungsbegründung hinsichtlich der Haftung der Erstbeklagten gemäß § 831 BGB nichts vorgetragen, wozu sie nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO verpflichtet gewesen wäre. Das Berufungsgericht brauchte deshalb auf diesen Haftungsgrund nicht einzugehen.

Eine Haftung der Erstbeklagten gemäß § 831 BGB für den Drittbeklagten würde bereits daran scheitern, daß dieser keine rechtswidrige Handlung begangen hat. Als eine solche käme nur das Aufstellen der vorderen - nach Geisenhausen weisenden - Warnfackel in Betracht; insoweit aber fehlt es an einer adäquaten Verursachung des Brandes, wie bereits ausgeführt worden ist.

III.

Das Berufungsgericht hat dahingestellt sein lassen, ob sich die Erstbeklagte auf ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG berufen und sich der Zweitbeklagte gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 StVG entlasten kann. Bei der Abwägung der Betriebsgefahr der an dem Unfall beteiligten Lastzüge ist es zu der Auffassung gelangt, die geringe Betriebsgefahr des Lastzuges der Erstbeklagten trete gegenüber der Betriebsgefahr des Tanklastzuges der Klägerin so weit in den Hintergrund, daß es gerechtfertigt erscheine, eine Haftung der Beklagten aus dem StVG zu verneinen. Das Berufungsgericht ist bei der von ihm vorgenommenen Abwägung davon ausgegangen, daß der Fahrer des Tanklastzuges der Klägerin die von diesem ausgehende Betriebsgefahr durch sein schuldhaftes Verhalten erheblich gesteigert hat; er sei bei glatter Fahrbahn und bei starkem

Nebel unaufmerksam und den Umständen nach zu schnell gefahren. Das Berufungsgericht hat als Unfallursache festgestellt, daß der Tanklastzug, als sein Fahrer bei Erkennen der auf der Straße stehenden Warnfackel abbremste, infolge der Eisglätte nach links gegen den Baum geriet und von dort aus unkontrolliert weiter auf die Fahrbahn schleuderte. Das Berufungsgericht hat nach den Regeln über den Beweis des ersten Anscheins ein Verschulden des Fahrers der Klägerin angenommen und keine Umstände festgestellt, die der Anwendbarkeit des Anscheinsbeweises entgegenstehen; es hat keine Tatsachen als bewiesen erachtet, die einen Sachverhalt ergeben, der geeignet ist, die auf den typischen Geschehensablauf gestützte richterliche Feststellung zu erschüttern. Das Berufungsgericht hat die Behauptung der Klägerin, ihr Fahrer sei ohne vorherige warnende Anzeichen plötzlich auf Glatteis gestoßen, als widerlegt angesehen und hat festgestellt, daß der Fahrer der Klägerin die warnenden Anzeichen für Glatteisbildung mißachtet hat. Dieser habe bei den herrschenden Witterungsverhältnissen mit Glatteis rechnen müssen; der starke Nebel habe auf eine hohe Luftfeuchtigkeit hingewiesen. Der Unfall habe sich im Dezember morgens um 5 Uhr zugetragen; um diese Zeit sei die Tagestemperatur erfahrungsgemäß am niedrigsten. Im übrigen habe die Klägerin in der Berufungsbegründung dem Zweitbeklagten zum Vorwurf gemacht, daß er die Straßenglätte erkannt und sein Verhalten nicht darauf eingerichtet habe. Dieses Vorbringen müsse sich die Klägerin entgegenhalten lassen.

Diese Beurteilung hält den Angriffen der Revision stand. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Regeln des ersten Anscheins für ein Verschulden des Fahrers der Klägerin sprechen, stehen in Einklang mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 30. März 1965 - VI ZR 259/63 - (VersR 1965, 690, 691). Der Anscheinsbeweis würde nur dann nicht eingreifen, wenn der Fahrer der Klägerin ohne vorherige warnende Anzeichen unvorbereitet auf die mit Glatteis bedeckte Straßenstelle geraten wäre; das war nach den von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen jedoch gerade nicht der Fall.

Bei der nach § 17 StVG vorgenommenen Abwägung hat das Berufungsgericht also zu Recht das schuldhaftes Verhalten des Fahrers des Tanklastzuges der Klägerin als betriebsgefahrerhöhend angesehen. Im übrigen ist diese Abwägung weitgehend Aufgabe des Tatrichters. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob die Abwägung auf Rechtsfehlern beruht und ob alle für die Abwägung bedeutsamen Umstände berücksichtigt worden sind. Derartige Fehler sind nicht zu erkennen. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, daß die feuergefährliche Ladung des Tanklastzuges als betriebsgefahrerhöhend angesehen worden ist.

Zutreffend hat das Berufungsgericht auch eine Haftung des Drittbeklagten nach § 18 StVG verneint. Dadurch, daß dieser dem Zweitbeklagten bei der Absicherung des Lastzuges half, wurde er nicht zum "Führer" des Lastzuges.

Wer lediglich dem dazu bestellten Fahrzeugführer
Hilfsdienste leistet, ist nicht ebenfalls Fahrzeug-
führer (Urteil des erkennenden Senats vom 13. Juli
1962 - VI ZR 109/61 - VersR 1962, 1086, 1087; Müller,
Straßenverkehrsrecht, 22. Aufl., § 2 StVG Rdn. 11).

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Nußgens

Sonnabend